

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Hundeabgabengesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 28. Dezember 1984 über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Hundeabgabengesetz - HAG), LGBl. für Wien Nr. 38/1984, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Beschließt die Gemeinde eine Abgabe aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948, für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, so finden auf Übertretungen dieser Verordnung die Absätze 1 und 2 Anwendung."

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## Erläuternde Bemerkungen

Aufgrund der geltenden Rechtslage können Strafbestimmungen nicht verordnet werden. Um den Beschluß der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 1984 betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden unter Strafsanktion vollziehen zu können, wurden die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 28. September 1984 über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Hundeabgabegesetz - HAG) auch für Hunde, für die die Gemeinde eine Abgabe gemäß § 15 Abs. 3 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 beschlossen hat, für verbindlich erklärt. Um eine größere Kontinuität der Rechtsgrundlage gegenüber dem fünfjährig wechselndem Finanzausgleichsgesetz zu erreichen, wurde in die Zitierung die Rechtsgrundlage dieser Bestimmung des Finanzausgleichsgesetzes, nämlich der § 7 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes aufgenommen.

## V O R B L A T T

Problem: Das Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 573/1978, wurde ab 1.1.1985 durch das Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 544/1984, ersetzt. Das Hundeabgabengesetz, LGBl. für Wien Nr. 38/1984, normiert in seinem § 5 Abs. 3 Strafbestimmungen für den Fall, daß die Gemeinde eine Abgabe für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, durch Beschluß der Gemeindevertretung ausschreibt.

Ziel: Anpassung des Hundeabgabengesetzes an die neue Rechtslage gemäß Finanzausgleichsgesetz 1985.

Lösung: Das Hundeabgabengesetz wird der neuen Rechtslage angepaßt, indem die Ermächtigung der Gemeinde auf § 7 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 zurückgeführt wird. Damit wird bei einer formalen Veränderung der notwendigen einfachgesetzlichen Ermächtigung (Finanzausgleichsgesetz) eine höhere Kontinuität der Rechtsgrundlage erreicht.

Alternativen: Keine

Kosten: Keine

## Textgegenüberstellung

### Geltender Gesetzestext

#### § 5 (3)

Beschließt die Gemeinde eine Abgabe gemäß § 15 Abs. 3 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr.573/1978, so finden auf Übertretungen dieser Verwendung.

### Neuer Gesetzestext

#### § 5 (3)

Beschließt die Gemeinde eine Abgabe aufgrund eines bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45/1948, für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, so finden auf Übertretungen dieser Verordnung die Absätze 1 und 2 Anwendung.